

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1305f2e9-79e7-3fee-b72e-385b5217d219

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Gefahrstoffe Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und

gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen (TRGS 523)

Amtliche Abkürzung TRGS 523

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 9 TRGS 523 - Persönliche Schutzausrüstung

- **9.1** Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
- **9.2** Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer nur solange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.
- **9.3** Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen. Das Tragen von Atemschutz und von Vollschutzanzügen darf keine ständige Maßnahme sein.
- 9.4 Vor Beginn der Arbeiten ist vom Arbeitgeber festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.
- **9.5** Ob und welche persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt werden muß, ist in Abhängigkeit vom auszubringenden Schädlingsbekämpfungsmittel, vom Ausbringungsverfahren, vom Reinigungsmittel und von der zu bekämpfenden Schädlingsart zu beurteilen. Dabei sind sowohl die Wirkstoffe und die Synergisten als auch die möglichen Hilfsstoffe zu berücksichtigen. Hilfsstoffe können u.a. Netz- und Lösungsmittel, Emulgatoren, Anti-Korrosiva und Stabilisatoren sein.
- 9.6 Je nach Ausbringungsart der Schädlingsbekämpfungsmittel sind mindestens folgende Schutzausrüstungen anzuwenden:

| Ausbringungs- art | Atemschutz/ Augenschutz1) | Schutz- kleidung | geeignete Unterbe- kleidung | Schutz- hand- schuhe | geeignete Schuhe (Material, Form) |
|----------------------|---|---------------------|-----------------------------------|----------------------------|--|
| Gießen | - | + | - | + | + |
| Streuen | Korbbrille | + | - | + | - |
| Stäuben | Partikelfilter Halbmaske Korbbrille | + | - | + | - |
| Beschichten*) | Gasfilter Halbmaske, | + | - | + | - |
| Sprühen | Kombinationsfilter Vollmaske | + | + | + | + |
| Spitzen | Halbmaske | + | + | + | + |



| Ausbringungs- art | Atemschutz/ Augenschutz1) | Schutz- kleidung | geeignete Unterbe- kleidung | Schutz- hand- schuhe | geeignete Schuhe (Material, Form) |
|----------------------|---------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|----------------------------|--|
| vernebeln | Kombinationsfilter Vollmaske | + Übergänge abkleben | + | + | + |

- *) Tauchen Bohrlochtränken
- + erforderlich,
- nicht erforderlich,
- 1) Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (Bestell-Nummer ZH 1/701) und Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte (Bestell-Nummer ZH 1/606); zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449. 50939 Köln
- **9.7** Besteht die Gefahr anderer Verletzungen oder Gesundheitsgefährdung, sind zusätzlich entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen, z.B. Schutzhelm, Schutzschuhe, Gummischürze.